

INHALTSVERZEICHNIS

	I.	NAME UND SITZ
Art. 1		Name und Sitz
	II.	ZWECK
Art. 2		Zweck
Art. 3		Zielsetzungen
	III.	VERWANDTE ORGANISATIONEN
Art. 4		Zugehörigkeit
Art. 5		Zustimmung des SBK
	IV.	HAFTUNG
Art. 6		Mitgliederhaftung
Art. 7		Haftung der Sektion
	V.	MITGLIEDER UND GÖNNER
Art. 8		Aktivmitglieder
Art. 9		Erwerb der Aktivmitgliedschaft
Art. 10		Austritt von Aktivmitgliedern
Art. 11		Ausschluss von Aktivmitgliedern
Art. 12		Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall
Art. 13		Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft
Art. 14		Ehrenmitglieder
Art. 15		Gönner
	VI.	ORGANE
Art. 16		Übersicht
	A.	Hauptversammlung
Art. 17		Aufgaben der Hauptversammlung
Art. 18		Präsidium und Vizepräsidium
Art. 19		Ordentliche Hauptversammlung
Art. 20		Ausserordentliche Hauptversammlung
Art. 21		Wahlen und Abstimmungen
	B.	Vorstand
Art. 22		Aufgaben des Vorstandes
Art. 23		Zusammensetzung des Vorstandes
Art. 24		Zeichnungsberechtigung
	C.	Revisorat
Art. 25		Revisorat
	D.	Interessengruppen
Art. 26		Interessengruppen
	VII.	SEKTIONSEINRICHTUNGEN
Art. 27		Übersicht
	A.	Sekretariat
Art. 28		Aufgaben des Sekretariates
	B.	Dienstleistungsbetriebe
Art. 29		Dienstleistungsbetriebe
	VIII.	FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG
Art. 30		Mittelbeschaffung
Art. 31		Buchführung
	IX.	RECHTSMITTEL
Art. 32		Beschwerde

Art. 33	Beschwerdeinstanzen
	X. STATUTENREVISION UND SEKTIONS AUFLÖSUNG
Art. 34	Revision der Statuten
Art. 35	Auflösung und Fusion der Sektion
	XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Art. 36	Aufhebung von Erlassen
Art. 37	Organe nach altem Recht
Art. 38	Rechtsbeziehungen mit Dritten
Art. 39	Inkrafttreten

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Der „Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion Zentralschweiz“ (nachstehend Sektion genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Sitz der Sektion ist Luzern.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

- 1 Die Sektion ist gemäss SBK-Statuten ein rechtlich selbstständiges Organ des SBK und verwirklicht in ihrem Gebiet die Zwecke des SBK in Übereinstimmung mit den SBK-Statuten, den Ausführungsbestimmungen dazu und den vom SBK verbindlich erklärten Vorgaben.
- 2 Die Sektion ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.

Art. 3 Zielsetzungen

In Übereinstimmung mit den SBK-Statuten will die Sektion in ihrem Gebiet:

- a) die Gesundheits- und Krankenpflege weiterentwickeln und ihre Qualität sichern;
- b) ihre Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung unterstützen;
- c) sich für die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder einsetzen;
- d) sich aktiv mit dem Gesundheitswesen und damit verbunden mit Fragen des Staates und der Gesellschaft auseinandersetzen und an den entsprechenden politischen Entscheidungsprozessen mitwirken.

III. VERWANDTE ORGANISATIONEN

Art. 4 Zugehörigkeit

Die Sektion kann Organisationen beitreten oder mit solchen Verträge eingehen, sofern es zur Zielerreichung beiträgt.

Art. 5 Zustimmung des SBK

Für Verbindungen mit Organisationen gemäss Art. 4, die die Autonomie des SBK und seiner Organe gefährden könnten, ist die Zustimmung des SBK nötig.

IV. HAFTUNG

Art. 6 Mitgliederhaftung

Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektion ist ausgeschlossen.

Art. 7 Haftung der Sektion

Die Sektion handelt gegen aussen im eigenen Namen und nicht im Namen des SBK. Sie macht Dritte insbesondere darauf aufmerksam, dass der SBK nicht für Verbindlichkeiten der Sektion aufkommt.

V. MITGLIEDER UND GÖNNER

Art. 8 Aktivmitglieder

- 1 Als Aktivmitglieder werden aufgenommen:
 - a) natürliche Personen mit Arbeits- oder Wohnort im Sektionsgebiet, die einen anerkannten Berufsausweis in Gesundheits- und Krankenpflege besitzen;
 - b) Schülerinnen und Schüler von anerkannten Ausbildungsstätten in Gesundheits- und Krankenpflege im Sektionsgebiet.
- 2 Der SBK bestimmt, welche Berufsausweise und Ausbildungsstätten anerkannt werden.
- 3 Jedes Aktivmitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Art. 9 Erwerb der Aktivmitgliedschaft

- 1 Über die Aufnahme als Aktivmitglied wird vorbehältlich Abs. 2 auf schriftliches Gesuch hin entschieden. Personen im Sinne von Art. 8 Abs 1 lit. a, die im Sektionsgebiet wohnen, aber ausserhalb arbeiten, müssen in ihrem Aufnahmege such beziehungsweise bei einem Sektionswechsel kurz begründen, wieso sie nicht der SBK-Sektion an ihrem Arbeitsort beitreten wollen. Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist zu begründen.
- 2 Bei Übertritt aus einer andern Sektion des SBK wird die Aktivmitgliedschaft mit der Anmeldung durch die abgebende Sektion erworben.

Art. 10 Austritt von Aktivmitgliedern

- 1 Der Austritt von Aktivmitgliedern kann vorbehältlich Abs. 2 und 3 nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss der Sektion spätestens auf den 31. Dezember schriftlich mitgeteilt werden.

- 2 Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung nicht abschliessen, endigt die Mitgliedschaft mit dem Abbruch der Ausbildung und dem Austritt aus der Ausbildungsstätte. Die Schülerin / der Schüler hat den Abbruch der Ausbildung und Austritt aus der Ausbildungsstätte der Sektion zu melden.
- 3 Die Sektion meldet Aktivmitglieder, die den Arbeits- oder Wohnort wechseln, der neu zuständigen Sektion des SBK zum Übertritt. Damit ist das Aktivmitglied aus der abgebenden Sektion ausgetreten.

Art. 11 Ausschluss von Aktivmitgliedern

- 1 Der Ausschluss aus der Sektion aus wichtigen Gründen ist möglich; er bewirkt zugleich den Ausschluss aus dem SBK gemäss SBK-Statuten.
- 2 Das betroffene Aktivmitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.
- 3 Ausgeschlossene Aktivmitglieder können frühestens nach einem Jahr seit dem Ausschluss wieder in die Sektion aufgenommen werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Aufnahmewillige, die von einer anderen SBK-Sektion ausgeschlossen worden sind.

Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Die Mitgliedschaft endigt mit dem Hinschied des Mitgliedes.

Art. 13 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Art. 14 Ehrenmitglieder

- 1 Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Gesundheits- und Krankenpflege oder die Sektion verdient gemacht haben.
- 2 Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich Aktivmitglieder sind.
- 3 Die Sektion übernimmt die Beiträge von ihren Ehrenmitgliedern und bezahlt sie dem SBK.

Art. 15 Gönner

- 1 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die die Sektion mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne der Art. 8 und 14 sind.
- 2 Gönner erhalten gratis die offiziellen Mitteilungen und den Jahresbericht der Sektion.

VI. ORGANE

Art. 16 Übersicht

Organe der Sektion sind:

- A. Hauptversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisorat
- D. Interessengruppen

A. Hauptversammlung

Art. 17 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion und für folgende Geschäfte zuständig:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Budgets und Finanzplanes
7. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten aus der Reihe der Aktivmitglieder der Sektion
8. Wahl der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten aus der Reihe der Aktivmitglieder der Sektion.
9. Wahl des Vorstandes aus der Reihe der Aktivmitglieder der Sektion
10. Wahl der Rechnungsrevisoren
11. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des SBK aus der Reihe der Aktivmitglieder der Sektion
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
13. Anträge an die Delegiertenversammlung des SBK
14. Wahlvorschlag an den SBK für das Mitglied im Zentralvorstand des SBK aus der Reihe der Aktivmitglieder der Sektion
15. Aufsicht über Vorstand und Revisorat
16. Oberaufsicht über Interessengruppen und Sektionseinrichtungen
17. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
18. Entscheid über Zugehörigkeiten der Sektion zu anderen Organisationen im Sinne von Art. 4
19. Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
20. Revision der Statuten
21. Auflösung der Sektion oder Fusion mit einer anderen Sektion des SBK vorbehältlich der Genehmigung durch den SBK
22. Erledigung von weiteren durch die Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäften.

Art. 18 Präsidium und Vizepräsidium

- 1 Die Amtsdauer für die Präsidentin/den Präsidenten und für die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Präsidentin/der Präsident leitet die Hauptversammlung. Bei Verhinderung tritt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident an ihre/seine Stelle.

Art. 19 Ordentliche Hauptversammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Kalenderjahr und spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung des SBK statt; sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Der Vorstand gibt das Datum der Hauptversammlung frühzeitig bekannt. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind dem Sekretariat zuhänden des Vorstandes mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung mitzuteilen.
- 3 Vorbehältlich Art. 35 und 36 kann auch über Anträge abgestimmt werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sofern der Antrag von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Aktivmitglieder erheblich erklärt wird.
- 4 Präsidium, Vizepräsidium und Sektionsvorstand sowie Aktivmitglieder der Sektion, die in einem Anstellungsverhältnis zur Sektion stehen, sind an der Hauptversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung

- 1 Durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, wird eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.
- 2 Die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Hauptversammlung.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 6 wahlberechtigte Mitglieder geheime Wahlen verlangen. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, im zweiten das relative Mehr.
- 2 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 6 stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
- 3 Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen dieser Statuten gilt für Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als verworfen.

B. Vorstand

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Geschäfte:

1. Verwirklichung des Sektionszweckes
2. Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
3. Anträge an die Hauptversammlung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand einen Beschluss durch die Hauptversammlung wünscht oder die Anliegen an die Delegiertenversammlung des SBK enthalten
4. Anträge an den Zentralvorstand des SBK
5. Beratung und Beschluss über Verbandsanliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Hauptversammlung nicht direkt zuständig ist
6. Ausschluss von Mitgliedern

7. Verwaltung des Sektionsvermögens inkl. Budgetierung, erstellen der Jahresrechnung und des Finanzplanes
8. Festlegung der Entschädigung der Organe
9. Vertretung der Sektion nach aussen
10. Anstellung der Mitarbeiterinnen/der Mitarbeiter des Sekretariates
11. Rechtmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
12. Wahl der Mitglieder von Koordinationsorganen des SBK aus der Reihe der Aktivmitglieder der Sektion
13. Entscheid über die Schaffung und Auflösung von Dienstleistungsbetrieben

Art. 23 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Präsidentin/dem Präsidenten
 - b) der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten
 - c) mindestens 7 und maximal 13 weiteren Aktivmitgliedern der Sektion
- 2 Die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c werden auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Präsidentin/der Präsident resp. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident führen den Vorsitz. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, insbesondere kann er für die Bearbeitung seiner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

- 1 Im Verkehr mit Dritten zeichnen die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Sekretariates je kollektiv zu zweien.
- 2 Im Zahlungsverkehr ist die Kassierin/der Kassier allein zeichnungsberechtigt.

C. Revisorat

Art. 25 Revisorat

- 1 Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Mindestens eine(r) der beiden Rechnungsrevisorinnen/-revisoren muss zudem fachtechnisch ausgebildet sein.
- 2 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren werden auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie orientieren vorgängig den Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung und über ihre Schlussfolgerungen.

D. Interessengruppen

Art. 26 Interessengruppen

- 1 Interessengruppen sind Zusammenschlüsse von Berufsangehörigen des Sektionsgebietes ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Bearbeitung von fachspezifischen Problemen im Zusammenhang mit den Zielsetzungen gemäss Art. 3.

- 2 Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Interessengruppen regelt der Vorstand.

VII. SEKTIONSEINRICHTUNGEN

Art. 27 Übersicht

Sektionseinrichtungen sind:

- A. Sekretariat
- B. Dienstleistungsbetriebe

A. Sekretariat

Art. 28 Aufgaben des Sekretariates

- 1 Dem Sekretariat obliegen folgende Aufgaben:
 1. Sekretariatsarbeiten und Mitgliederadministration
 2. Mitgliederberatungen, soweit nicht besondere Verbandseinrichtungen dafür bestehen.
 3. Aufnahme von Aktivmitgliedern, nach Rücksprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten
- 2 Die näheren Bestimmungen bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Organisation des Sekretariates erlässt der Sektionsvorstand.

B. Dienstleistungsbetriebe

Art. 29 Dienstleistungsbetriebe

- 1 Die Sektion kann im Rahmen des Sektionszweckes rechtlich unselbstständige Sektionseinrichtungen bilden, die den Sektionsmitgliedern und Dritten Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Sie dürfen die Dienstleistungsbetriebe des SBK nicht konkurrenzieren.
- 2 Dienstleistungsbetriebe unterstehen der direkten Kontrolle des Vorstandes.
- 3 Die Bildung rechtlich selbstständiger Dienstleistungsbetriebe muss vorgängig vom Zentralvorstand genehmigt werden.

VIII. FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG

Art. 30 Mittelbeschaffung

- 1 Die Sektion finanziert sich hauptsächlich aus ihrem Anteil der Mitgliederbeiträge des SBK, aus Vermögenserträgen und Erträgen der Dienstleistungsbetriebe, aus Finanzausgleichsbeiträgen, aus Spenden und Legaten sowie aus dem Erlös von einmaligen Aktionen.
- 2 Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Sektionsbeiträgen verpflichtet.

Art. 31 Buchführung

Die Sektion für die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und erstellt jährlich eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, in der die Vermögenssituation und das Betriebsergebnis vollständig und konsolidiert enthalten sind.

IX. RECHTSMITTEL

Art. 32 Beschwerde

- 1 Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstandes und der Sektionseinrichtungen, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen oder durch die ihm Leistungen verweigert werden, innert 30 Tagen nach Eröffnung anfechten.
- 2 Für Beschlüsse im Sinne von Abs. 1 in direkter Anwendung der SBK-Statuten ist jedoch nur die Mitgliederbeschwerde gemäss SBK-Statuten möglich.
- 3 Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers zu enthalten. Eine Vertretung ist nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

Art. 33 Beschwerdeinstanzen

- 1 Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nachgeordneten Organe und der Sektionseinrichtungen; seine Entscheide sind endgültig.
- 2 Die Hauptversammlung entscheidet vorbehältlich Abs. 1 über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes; ihre Entscheide sind endgültig.

X. STATUTENREVISION UND SEKTIONSAUFLÖSUNG

Art. 34 Revision der Statuten

- 1 Die Revision der Statuten kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder ihm zustimmen.
- 2 Die revidierten Bestimmungen sind dem SBK zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 35 Auflösung und Fusion der Sektion

- 1 Die Auflösung der Sektion bzw. die Fusion mit einer anderen Sektion kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, wenn vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen und der Antrag als Traktandum auf der Traktandenliste aufgeführt ist.
- 2 Die Auflösung oder Fusion ist dem SBK zur Genehmigung zu unterbreiten. Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet ebenfalls der SBK.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen vom 23. September 1978 aufgehoben sowie sämtliche Ausführungsbestimmungen dazu, soweit sie den vorliegenden Statuten widersprechen.

Art. 37 Organe nach altem Recht

Die Mitglieder von Organen nach altem Recht, die unter dem neuen Recht weiterbestehen, verbleiben in ihren Sektionschancen bis zum Ablauf der Amtsdauer, für die sie gewählt worden sind.

Art. 38 Rechtsbeziehungen mit Dritten

Rechtsbeziehungen mit Dritten, die unter den alten Statuten eingegangen worden sind, dürfen nur dann mit dem Hinweis auf die vorliegenden Statuten aufgehoben oder umgestaltet werden, wenn dies für die Dritten im Vergleich mit dem alten Recht nicht nachteilig ist.

Art. 39 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 18. März 1993 durch die Hauptversammlung der Sektion Zentralschweiz angenommen und am 16. April 1993 vom Zentralvorstand genehmigt. Sie treten auf den 1. Januar 1994 in Kraft.